

584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1948, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das fünfte Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 „Rechnungskontrolle des Bundes“ wird abgeändert und hat zu lauten:

„Fünftes Hauptstück.

Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

Artikel 121. (1) Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen.

(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor.

(3) Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, gegenzuziehen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Artikel 122. (1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den sonst erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt. Er wird vor Antritt seines Amtes vom Bundespräsidenten angelobt.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 123. (1) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.

(2) Er kann durch Beschuß des Nationalrates abberufen werden.

Artikel 124. (1) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 123, Abs. (1).

Artikel 125. (1) Den Vizepräsidenten sowie die übrigen Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

Artikel 126. Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Artikel 126 a. Entstehen zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Anrufung durch die Bundes(Landes)regierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

Artikel 126 b. (1) Der Rechnungshof hat die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(2) Der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt weiter die Gebarung von Unternehmungen, die der Bund allein betreibt oder an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Überprüft der Rechnungshof die Gebarung einer solchen Unternehmung, so kann er auch die Gebarung von Unternehmungen überprüfen, an denen diese Unternehmung finanziell beteiligt ist. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Bundesvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens aus Bundesmitteln oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe aus Bundesmitteln gleichzuhalten.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes zu überprüfen.

(4) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(5) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Artikel 126 c. Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen.

Artikel 126 d. (1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht vor der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Der Jahrestätigkeitsbericht des Rechnungshofes ist nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen.

(2) Für die Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes wird im Nationalrat ein ständiger Ausschuß eingesetzt. Bei der Einsetzung ist der Grundsatz der Verhältniswahl einzuhalten. Der Ausschuß hat die Verhandlung jedes Berichtes binnen sechs Wochen durchzuführen. Dann erstattet er dem Nationalrat Bericht.

Artikel 127. (1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen eines Landes bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.

(2) Die Landesregierungen haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof zu übermitteln.

(3) Unternehmungen, die ein Land allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einem Lande oder mehreren Ländern zustehen, unterliegen der Überprüfung des Rechnungshofes wie die übrige Gebarung des Landes. Dies gilt auch für jene Unternehmungen, deren sämtliche Anteile sich im Eigentum mehrerer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften befinden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum eines Landes steht. Andere Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist, überprüft der Rechnungshof nur auf begründetes Ersuchen der Landesregierung. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b, Abs. (2), sinngemäß.

(4) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof der Landesregierung zur Vorlage an den Landtag und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mitzuteilen, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Die Landesregierung hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(5) Der Rechnungshof hat den an den Landtag erstatteten Bericht samt einer allfälligen Äußerung der Landesregierung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen einer Landesregierung in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der

Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

Artikel 127 a. (1) Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt die Geburung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern sowie die Geburung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geburung zu erstrecken.

(2) Die Bürgermeister haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof zu übermitteln.

(3) Unternehmungen, die eine Gemeinde allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einer solchen Gemeinde zu stehen, unterliegen der Überprüfung des Rechnungshofes wie die übrige Geburung der Gemeinde. Dies gilt auch für jene Unternehmungen, deren sämtliche Anteile sich im Eigentum mehrerer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften befinden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern steht. Hinsichtlich anderer Unternehmungen, an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, erfolgt die Überprüfung nur auf begründetes Ersuchen der Landesregierung. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b, Abs. (2), sinngemäß.

(4) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mitzuteilen, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung der Landesregierung, die die Vorlage dem Landtag mitteilt. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(5) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Geburungsüberprüfung auch der Bundesregierung mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat auf begründetes Er suchen der zuständigen Landesregierung auch die Geburung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern fällweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Landes regierung mitzuteilen. Die Abs. (1) und (3) dieses Artikels finden Anwendung.

(7) Die für die Überprüfung der Geburung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Geburung der Gemeindeverbände sinn gemäß anzuwenden.

Artikel 128. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Provisorische Staatsregierung beschloß am 12. Oktober 1945 das Gesetz über den Staatsrechnungshof (St. G. Bl. Nr. 210). Dieses Gesetz war ein Ausführungsgesetz zum VI. Abschnitt der vorläufigen Verfassung (St. G. Bl. Nr. 5/1945), die „zur Prüfung der Gebarung des Staates, der Länder, der Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern und ihrer Betriebe und Anstalten sowie anderer Rechtsträger“ den Staatsrechnungshof in Wien errichtete. Dieser Organisationsakt war notwendig geworden, weil der Träger der Rechnungskontrolle im Österreich, der Rechnungshof in Wien, nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich in eine Außenabteilung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches umgebildet worden war, sohin als selbständige österreichische Einrichtung zu bestehen aufgehort hatte (vgl. Vdg. vom 19. August 1939, R. G. Bl. I S. 1441). Allerdings hatte das durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 (St. G. Bl. Nr. 4) wieder in Wirksamkeit gesetzte Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 Bestimmungen über die Rechnungskontrolle enthalten. Auf der Grundlage des Artikels 128 war das Rechnungshofgesetz vom 30. Juli 1925, wieder verlautbart als „Rechnungshofgesetz (R. H. G.) 1930“ durch Verordnung vom 25. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 251, erlassen worden. Allein die Bestimmungen der Bundesverfassung über den Rechnungshof waren zur Zeit ihrer Wiederinkraftsetzung unanwendbar, weil sie im Staatsleben Zustände voraussetzen, die seit dem 5. März 1933 nicht mehr bestanden hatten. Damit war aber auch dem eben erwähnten Rechnungshofgesetz die Anwendbarkeit genommen. So erklärt sich die Schaffung des neuen Staatsrechnungshofgesetzes.

Das Staatsrechnungshofgesetz vom Jahre 1945 war wohl im wesentlichen auf dem Rechtszustand aufgebaut, der bis zum 5. März 1933 bestanden hatte. Gleichwohl hatte dieses Gesetz eine Reihe von Neuerungen gebracht, die sich zum Teil aus der Weiterentwicklung der Rechnungskontrolle nach dem 5. März 1933 ergaben.

Die Folge der über den nach der Bundesverfassung gegebenen Rechtszustand hinausgreifenden Neuregelung der Rechnungskontrolle war, daß das Staatsrechnungshofgesetz 1945 mit dem am 19. Dezember 1945 im vollen Umfang wieder wirksam gewordene Bundes-Verfassungsgesetz in Widerstreit geraten mußte, und zwar insoweit, als das frühere Gesetz durch das mit 19. Dezember 1945 im vollen Umfang wie-

der wirksam gewordene Bundes-Verfassungsgesetz außer Kraft gesetzt worden ist.

Nach Ansicht der zuständigen Fachstellen soll die Rechtslage auf dem Gebiet der Rechnungskontrolle nicht in vollem Umfang auf den Bestand des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 übergeleitet werden, es soll vielmehr der Fortentwicklung der Rechnungskontrolle im Sinne des Staatsrechnungshofgesetzes in einer Reihe von Punkten Rechnung getragen werden. Insoweit ist auch das Einvernehmen mit allen Landesregierungen hergestellt worden.

Dieses Ziel kann nur so verwirklicht werden, daß das fünfte Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in bestimmten Punkten der Regelung angepaßt wird, die im Staatsrechnungshofgesetz niedergelegt ist. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit empfiehlt sich hierbei der Vorgang einer völligen Neufassung des fünften Hauptstückes. Der systematische Aufbau dieses Hauptstückes bleibt bis auf geringe Umstellungen im Wesen erhalten.

Im besonderen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Artikel 121 soll künftighin den gesamten Wirkungskreis des Rechnungshofes kurz umreißen, während die späteren Artikel die einzelnen Aufgaben des Rechnungshofes in systematischer Reihenfolge bringen.

Artikel 121, Abs. (1), bestimmt den Wirkungskreis des Rechnungshofes im allgemeinen, er erwähnt insbesondere auch die Überprüfung der Gebarung der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger.

Artikel 121, Abs. (2), übernimmt die bisher schon in der Verfassung an gleicher Stelle enthalten gewesene Bestimmung der Aufstellung des Bundesrechnungsausschlusses durch den Rechnungshof. Er greift somit auf den Rechtsbestand zurück, der bis 1938 gegolten hat und erst durch das Staatsrechnungshofgesetz in § 19 zugunsten des Bundesministeriums für Finanzen abgeändert worden ist. Wenn der Rechnungshof den Bundesrechnungsausschluß aufzustellen hat, hat er ihn auch dem Nationalrat gegenüber zu vertreten.

Artikel 122, Abs. (1), bringt zum Zweck einer besseren systematischen Darstellung schon an dieser Stelle zum Ausdruck, daß der Rechnungshof nicht nur als Organ des Nationalrates, sondern auch als Organ der Landtage tätig ist.

Artikel 122, Abs. (2), will die Unabhängigkeit der obersten Kontrollbehörde in der Verfassung klar zum Ausdruck bringen.

Art. 122, Abs. (3), übernimmt in Anlehnung an die Bestimmungen der Verfassung über die Organisation des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes die Einrichtung des Vizepräsidenten. Das gleiche gilt für Artikel 124, Abs. (1), und Artikel 125, Abs. (1).

Artikel 123 entspricht im wesentlichen den bisher in Artikel 123 und Artikel 127, Abs. (1), enthalten gewesenen diesbezüglichen Bestimmungen.

Artikel 124 regelt die Vertretung des Präsidenten des Rechnungshofes, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß nunmehr ein Vizepräsident ausdrücklich vorgesehen ist, bei dessen Verhinderung der rangälteste Beamte des Rechnungshofes den Präsidenten vertritt.

Artikel 125 entspricht dem mit gleicher Nummernbezeichnung versehenen Artikel der Verfassung.

Die in Artikel 126 enthaltenen Unvereinbarkeitsbestimmungen sind aus sachlichen Erwägungen noch schärfer gefaßt als bisher.

Artikel 126 a entspricht dem bisherigen Artikel 126 b.

Artikel 126 b, Abs. (1), weist eine Erweiterung auf solche Stiftungen, Fonds und Anstalten auf, die von Personen verwaltet werden, die hierzu von Vollziehungsorganen des Bundes bestellt werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen, wie zum Beispiel das Dorotheum, der Gebarungsprüfung des Rechnungshofes zu unterstellen, Welch letzteres bisher nur kraft namentlicher Nennung der Prüfung unterworfen war. Es ist nicht daran gedacht, nunmehr etwa alle derartigen Stiftungen, Fonds und Anstalten generell durch den Rechnungshof zu prüfen. Es soll aber aus staatsfinanziellen und staatswirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit eröffnet werden, die Prüfung im Einzelfall dann von Amts wegen durchzuführen, wenn dies begründet ist.

Artikel 126 b, Abs. (2): Artikel 121, Abs. (1), in der bisher geltenden Fassung ordnet an, daß dem Rechnungshof die Prüfung von Unternehmungen übertragen werden kann, an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Das ist durch das Rechnungshofgesetz 1930 in den §§ 6 und 7 geschehen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kreis der Unternehmungen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist, vor allem durch die Verstaatlichungen eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren hat, kommt dieser Prüfung des Rechnungshofes erhöhte Bedeutung zu. Es ist deshalb angezeigt, den Grundsatz der Prüfungspflicht bereits in der Verfassung festzulegen. Die Art und der Umfang der Prüfung

des Rechnungshofes soll dem Rechnungshofgesetz vorbehalten bleiben.

Das im Artikel 126 b, Abs. (3), und Artikel 126 c verankerte Prüfungsrecht des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteln des Bundes und der Träger der Sozialversicherungen entspricht der Bedeutung dieser Einrichtungen im heutigen staatlichen Leben.

Artikel 126 d unterscheidet nunmehr zwischen einem jährlichen Bericht und sonstigen Berichten des Rechnungshofes an den Nationalrat.

Artikel 127 bringt hinsichtlich der Gebarungsprüfung der Länder gegenüber dem Rechtsbestand der Verfassung von 1929 folgende Änderungen:

1. Ausdehnung der Kontrolle auf Stiftungen, Fonds und Anstalten der Länder im gleichen Umfang wie bei derartigen Einrichtungen des Bundes. Dies ist im Hinblick auf die Tatsache notwendig, daß in steigendem Umfang von nicht beamteten Organen der Länder Stiftungen, Fonds und Anstalten verwaltet werden, die echte Landesmittel darstellen, ferner im Hinblick auf die gestiegerte Bedeutung der Landeshypothekenanstalten.

2. Die Einrichtung der Beauftragten des Landes soll wegfallen.

3. Die Unternehmungen der Länder sollen insoweit der Kontrolle unterliegen, als sie entweder von einem Land allein betrieben werden oder alle finanziellen Anteile an solchen Unternehmungen einem oder mehreren Ländern zu stehen. Das gleiche gilt, wenn sämtliche Anteile sich im Eigentum mehrerer Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechtes befinden und mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum eines Landes steht. Ein Teil der befragten Landesregierungen hat sich sogar dafür ausgesprochen, den Kreis der prüfungspflichtigen Unternehmungen noch zu erweitern.

4. Neben den Rechnungsausschlüssen werden dem Rechnungshof alljährlich auch die Voranschläge zu überreichen sein.

5. Die Landesregierungen werden zu dem Bericht des Rechnungshofes Äußerungen abzugeben haben.

6. Die Landesregierungen haben die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen dem Rechnungshof mitzuteilen.

Artikel 127 a, Abs. (1). Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern. Nach den früheren Bestimmungen war die obligatorische Kontrolle nur für Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern vorgesehen, so daß Gemeinden mit gerade 20.000 Einwohnern aus der Kontrolle herausfielen.

Gegenüber dem Rechtsbestand der Verfassung 1929 ergeben sich im übrigen folgende Unterschiede:

1. Ausdehnung der Kontrolle auf Stiftungen, Fonds und Anstalten aus den bereits zu Artikel 126 b, Abs. (1), und Artikel 127, Abs. (1), angegebenen Gründen.
2. Die Einrichtung der „Beauftragten“ entfällt.
3. Die Kontrolle der Unternehmungen der Gemeinden ist entsprechend der Kontrolle der Unternehmungen der Länder neu geregelt.
4. Neben dem Rechnungsabschluß sollen auch die Voranschläge vorgelegt werden.
5. Der Prüfungsbericht ist auch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

In Artikel 127 a, Abs. (7), wird vorgesehen, daß für die Prüfung der Geburung der Gemeindeverbände die für die Geburungsprüfung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Dies gilt derzeit für Gemeindeverbände mit besonderen Zuständigkeiten, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Fürsorge, des Straßenwesens u. dgl.

Artikel 128 bildet in Übereinstimmung mit Artikel 128 der bisherigen Fassung die Grundlage für die Erlassung der Ausführungsbestimmungen des fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Form eines einfachen Bundesgesetzes.

Zu Artikel II.

Artikel II der Vorlage enthält die Vollzugsklausel.

Hierzu sei noch besonders bemerkt, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein wird, das Bundes-Verfassungsgesetz unter Berücksichtigung aller hierzu erlassenen Novellen gemäß dem Wiederverlautbarungsgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 114, wieder zu verlautbaren. Die Neuverlautbarung erweist sich insbesondere deshalb als notwendig, weil die im Jahre 1930 letztmals vorgenommene Wiederverlautbarung, B. G. Bl. Nr. 1/1930, überholt ist und ein Bedürfnis nach einer authentischen Bekanntgabe des gegenwärtig geltenden Wortlautes der Bundesverfassung besteht. Die Novellierung des fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes stellt im Augenblick einen Abschluß der gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes dar. Die Entwicklung des Verfassungsrechtes ist hiermit zu einem vorläufigen Stillstand gelangt, so daß der Zeitpunkt der Wiederverlautbarung gekommen ist. In diese Wiederverlautbarungsaktion werden auch die im Artikel 149, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgezählten Verfassungsgesetze, die neben der Verfassungsurkunde als Bundesverfassungsgesetz gelten, einzubeziehen sein. Mit dieser Wiederverlautbarung wäre auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes ein Beitrag zur praktischen Verwaltungsreformarbeit geleistet.